Förderverein der Hebelschule Schliengen

-Satzung-

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hebelschule Schliengen", nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schliengen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Hebelschule Schliengen.
- (3) Der Satzungszweck wird erreicht durch
 - a) Förderung von Veranstaltungen pädagogischer, kultureller, sportlicher und musischer Art.
 - b) Materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln.
 - c) Hilfestellung bei der Förderung im pädagogischen, kulturellen, sportlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich.
 - d) Zuschüsse an bedürftige Schüler gegen einen entsprechenden Nachweis.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Spenden und Stiftungen
 - (c) Sonstige Erträge

(2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mietgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mindestalter ist 18 Jahre. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss seitens des Vorstandes. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

(2) Aufnahme:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Satzung wird dem Mitglied zugänglich gemacht.

(3) Kündigung:

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.07. eines Jahres möglich. Die Erklärung ist spätestens bis zum 01. 07. schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Ausschluss:

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Vorstandes wenn Beiträge und Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind oder auf Grund von vereinsschädigenden Verhalten des Mitglieds.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Beträge werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.

(Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahmen der Jahresberichte von Vorsitzenden, Kassenwart und Rechnungsprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl des Vorstandes.
- d) die Wahl der Kassenprüfer/in die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Amtsinhabern weitergeführt. Der Schriftführer/in fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandsitzungen ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
 - Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, schriftlich oder per elektronischer Post (Email) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder mit der Gemeinnützigkeitsanerkennung beim Finanzamt stehen, kann der Vorstand selbständig und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchführen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender/m
 - 2. Vorsitzender/m
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - dem/der Schulleiter/in der Hebelschule Schliengen
 - dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Hebelschule Schliengen

Der/die Schulleiter/in der Hebelschule Schliengen und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates sind geborene

Mitglieder des Vorstandes und werden nicht gewählt. Sollten die geborenen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt

nicht annehmen, so sind Ersatzmitglieder zu wählen. Für den/die Schulleiter/in in einer Lehrerversammlung, für

den/die Vorsitzenden des Schulelternbeirates im Schulelternbeirat.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind:
 - 1. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes und Kassenprüfern beträgt zwei Geschäftsjahre.

Wiederwahlen sind möglich.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (7) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen und bestimmt mit 2/3 Mehrheit über Art und Höhe der Zuwendungen an die Hebelschule. Für Einzelmaßnahmen bis zu einem Betrag von 500€ bedarf es lediglich der Zustimmung des Kassenwartes und der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

Über Beträge die höher als 500€ sind, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht ausdrücklich anders gefordert, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (2) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem in der Versammlung anwesenden Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schliengen zur zweckgebundenen Verwendung für die Hebelschule Schliengen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Schliengen, den 09.12.2014